

ZH_OBERGERICHT RT220105 vom 10. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220105

FR: ZH_OBERGERICHT RT220105 du 10 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220105 del 10 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 28. März 2022 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Gossau SG (Zahlungsbefehl vom 17. September 2021) – gestützt auf Entscheide des Kantonsgerichts St. Gallen und des Kreisgerichts St. Gallen für ausstehende Parteientschädigungen – definitive Rechtsöffnungen für Fr. 4'703.90 nebst 5% Zins seit 28. Oktober 2021 und wies verschiedene prozessuale Anträge der Gesuchsgegnerin ab; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 24 = Urk. 33). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 1. Juni 2022 Beschwerde (Urk. 32). Mit dieser Eingabe erhob die Gesuchsgegnerin auch gegen ein anderes Rechtsöffnungsurteil Beschwerde, für welches das Beschwerdeverfahren RT220106-O anzulegen war. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die vorliegende Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Das angefochtene Urteil wurde am 7. April 2022 versandt und der Gesuchsgegnerin am 8. April 2022 zur Abholung avisiert; es wurde jedoch nicht abgeholt (Urk. 27 und zugehörige Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post). Die Gesuchsgegnerin hatte sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt (vgl. Urk. 13 und 21). Sie musste daher mit einer Zustellung rechnen, weshalb das Urteil als am siebten Tag nach der erfolglosen Zustellung, mithin am Karfreitag, 16. April 2022 als zugestellt gilt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO), was der Gesuchsgegnerin auch von der Vorinstanz am 13. Mai 2022 mitgeteilt wurde (Urk. 30). Dass die Gesuchsgegnerin hernach am 31. Mai 2022 eine Ausfertigung des Urteils abgeholt hat, ändert nichts mehr an der Zustellung per 16. April 2022. b) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), was auch in der Rechtsmittelbelehrung (Urk. 33 Dispositiv Ziffer 6) korrekt angegeben wurde. Die Frist lief demzufolge am - 3 - 26. April 2022 ab (Art. 142 ZPO). Die Postaufgabe der Beschwerde erfolgte jedoch erst am 1. Juni 2022 (Briefumschlag bei Urk. 32). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf sie kann demzufolge nicht eingetreten werden.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 4'703.90. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres

Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.